

Dr. Michael Jüttner

Betreuungsrichter am Amtsgericht Düren

Manuskript

Der Werdenfelser Weg – Fixierungsvermeidung in der Praxis

Hinweis: Ursprünglich war der Plan, dass ich zusammen mit dem Pflegefachmann Michael Thomsen ein Buch schreibe, er den pflegerischen und ich den juristischen Teil. Leider ist es nicht zur Drucklegung des Buchs gekommen, da der Verlag seinen Betrieb eingestellt hat. So ist es mir möglich, mein Manuskript allen Interessierten kostenfrei elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Das Buch meines Mitautors ist erhältlich:

Michael Thomsen: Fixierungsvermeidung – Mit dem Verfahrenspfleger eine Sprache sprechen

Herstellung und Verlag:

BoD – Books on Demand, Norderstedt

ISBN 978-3-7386-0303-3

Kreuzau, im Juni 2015

Gliederung

Einleitung: Der Verfahrenspfleger im Betreuungs- und Unterbringungsrecht	4
1. Wann handelt es sich um eine freiheitseinschränkende Maßnahme (FEM) im Sinne des Betreuungsrechts?	5
a. Abgrenzung zur geschlossenen Unterbringung	5
b. Die Zielrichtung entscheidet	6
c. Beispielsfälle	8
d. Sonderproblem: Der Sender am Arm	9
e. Das halbe Bettgitter oder das Bettgitter mit „Loch“ in der Mitte	12
f. Exkurs: Freiheitsbeschränkung durch Psychologie	12
g. Medikamente als FEM	13
2. Wann bedarf eine FEM der betreuungsgerichtlichen Genehmigung?	15
a. Begriffsklärung: Die Genehmigung des Betreuungsgerichts	
– was ist das (Teil 1), und wer darf das beantragen (Teil 2)?	15
Teil 1: Was ist eine betreuungsrechtliche Genehmigung?	15
Teil 2: Wer darf das beantragen?	16
- Betreuer und Bevollmächtigter: Was ist der Unterschied?	17
- Wann sind Betreuer und Bevollmächtigter befugt, über FEM zu entscheiden?	19
b. Die rechtliche Situation in Einrichtungen	20
- Was gilt als Einrichtung	20
- Grundsatz: Genehmigung erforderlich	21
- Ausnahme 1: Die kurzfristige FEM	21
<i>Exkurs: Der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB</i>	22
- Ausnahme 2: Die gelegentliche FEM	24
- Ausnahme 3: Die Einverständniserklärung des Betroffenen	26

- Ausnahme 4: Keine Freiheitsbeschränkung	29
<u>Häufige Fragen:</u>	31
- Der Bewohner hat keinen Betreuer/Bevollmächtigten	31
- Der Betreuer/Bevollmächtigte ist mit der FEM nicht einverstanden	32
- Wie stelle ich den Antrag?	32
- Benötige ich ein ärztliches Zeugnis?	33
- Darf ich nach Antragstellung bis zur Erteilung der Genehmigung die FEM anwenden?	34
- Müssen die Einrichtung oder der Betreuer/Bevollmächtigte die vom Gericht beschlossene Frist kontrollieren?	34
- Was ist, wenn die Genehmigungsfrist abgelaufen ist?	35
- Haftungsfragen: Ist die Einrichtung verpflichtet, die FEM anzuwenden, wenn sie vom Gericht genehmigt wurde?	35
Exkurs: Über das Wesen der betreuungsrechtlichen Genehmigung	36
c. Die rechtliche Situation in der häuslichen Pflege	37
d. Problem: Fixierungen in Krankenhäusern	39
3. Das Verfahren zur Genehmigung einer FEM	42
a. Der Antrag des Betreuers/Bevollmächtigten	42
b. Das ärztliche Zeugnis	43
c. Der Verfahrenspfleger	44
d. Die Anhörung	45
e. Der Beschluss	46
f. Rechtsmittel	47

Einleitung: Der Verfahrenspfleger im Betreuungs- und Unterbringungsrecht

Die Aufgabe des Verfahrenspflegers im Betreuungs- und Unterbringungsrecht ist es, ein konkretes gerichtliches Verfahren zu begleiten. Dies kann beispielsweise ein Verfahren auf Bestellung eines Betreuers für eine Person sein, oder ein Verfahren auf Genehmigung einer Wohnungskündigung oder eben auf Genehmigung einer freiheitseinschränkenden Maßnahme (künftig: FEM).

Der Verfahrenspfleger begleitet das gerichtliche Verfahren. Er macht sich einen Eindruck von der Person des Betroffenen und seinem sozialen Umfeld – soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderlich ist.

Beispiel:

Für Herrn Brecht wurde vom örtlichen Krankenhaus die Bestellung eines Betreuers angeregt. Das Gericht bestellt den Berufsbetreuer Meier zum Verfahrenspfleger. Dieser wird jetzt Herrn Brecht aufsuchen und mit ihm ein Gespräch führen, bzw. dies versuchen. Er wird ferner mit nahen Angehörigen, dem behandelnden Arzt und eventuell weiteren Personen Gespräche führen. Er wird sich ein Bild davon machen, ob für Herrn Brecht die Bestellung eines Betreuers erforderlich ist, und wer als Betreuer in Betracht kommt. Ferner wird er einen Vorschlag zum Aufgabenkreis unterbreiten.

Seine Ermittlungen und seinen Vorschlag an das Gericht wird er in einer Stellungnahme zusammenfassen, die er dem zuständigen Richter zukommen lässt.

Ich vergleiche die Rolle des Verfahrenspflegers gerne mit der des Pflichtverteidigers im Strafverfahren. Beide werden vom Gericht und nicht vom Betroffenen/Angeklagten beauftragt. Beide haben den Auftrag, das gerichtliche Verfahren zu überprüfen und etwaige Mängel zu rügen. Gegen eine aus ihrer Sicht falsche Entscheidung des Gerichts können und sollen sie Rechtsmittel einlegen.

Hinsichtlich der Person des Verfahrenspflegers enthält das Gesetz keine eindeutige Regelung. Ein ehrenamtlich tätiger Verfahrenspfleger soll einem beruflich tätigen vorgezogen werden. In der Praxis finden sich allerdings selten qualifizierte ehrenamtliche Verfahrenspfleger, weshalb ganz überwiegend auf Berufsbetreuer oder Rechtsanwälte zurückgegriffen wird.

Im Verfahren auf Genehmigung einer FEM dürfte die Bestellung eines ehrenamtlichen Verfahrenspflegers schon deshalb die große Ausnahme sein, da zur effektiven Wahrung der Rechte der betroffenen Person die Bestellung einer mit der Pflege vertrauten Person sinnvoll erscheint.

In welchen Fällen das Gericht einen Verfahrenspfleger bestellt und in welchen es darauf verzichten kann, ist im Gesetz geregelt. Die entsprechenden Vorschriften sind allerdings sehr auslegungsbedürftig. Sie lassen dem Richter einen sehr weiten Spielraum, was in der Praxis dazu führt, dass die Handhabung von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich ist.

Im Beschluss zur Genehmigung einer FEM muss das Gericht begründen, warum es keinen Verfahrenspfleger bestellt hat – sofern es keinen bestellt hat. Da den meisten Beteiligten diese Vorschrift aber unbekannt ist, halten sich die Richter oft nicht daran.

Der Verfahrenspfleger ist an allen Verfahrenshandlungen des Gerichts zu beteiligen. Ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, sich zum Verfahren und zu der anstehenden Entscheidung zu äußern. Er darf Akteneinsicht nehmen, ist zur Anhörung durch das Gericht zu laden und erhält alle maßgeblichen Unterlagen, zum Beispiel das ärztliche Gutachten oder Attest, in Kopie übersandt (vgl. im Einzelnen das Kapitel über das Verfahren zur Genehmigung einer FEM).

Der Verfahrenspfleger kann selbstverständlich auch Rechtsmittel gegen die gerichtliche Entscheidung einlegen. Dieses Rechtsmittel heißt Beschwerde, über die das dem Amtsgericht übergeordnete Landgericht entscheidet. Auch im Verfahren vor dem Landgericht ist der Verfahrenspfleger beteiligt. Die Aufgabe des Verfahrenspflegers endet erst mit dem Abschluss des Verfahrens.

1. Wann handelt es sich um eine FEM?

a. Abgrenzung zur geschlossenen Unterbringung

Zum Verständnis des jetzt folgenden Problems sei folgendes vorweg erwähnt: Das Betreuungsrecht kennt zwei verschiedene Formen der Freiheitsentziehung von betreuten Personen. Die eine ist die sog. geschlossene Unterbringung (z. B. in der Psychiatrie), die andere sind die FEM. Beide können durch das Betreuungsgericht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Dauer von zwei Jahren

genehmigt werden. Das Verfahren zur Genehmigung beider Maßnahmen ist identisch – bis auf ein kleines aber wichtiges Detail:

- Eine längerfristige geschlossene Unterbringung (Höchstfrist 2 Jahre) bedarf eines psychiatrischen Gutachtens.
- Zur Genehmigung einer FEM (auch für 2 Jahre) reicht ein ärztliches Zeugnis.

Deshalb ist es für das Gericht im Hinblick auf das Verfahren wichtig zu klären, ob eine geschlossene Unterbringung oder eine FEM vorliegt. In der Regel ist die Abgrenzung eindeutig. Es existiert allerdings ein Bereich, in dem die Abgrenzung nicht klar ist.

Problematisch ist die Abgrenzung vor allem bei den so genannten geschützten Stationen der Seniorenheime oder den geschützten Stationen von Einrichtungen für geistig behinderte Menschen. Sie sind oft nicht wirklich geschlossen, da ein „durchschnittlich begabter Richter“ notfalls mit Tipps des Pflegepersonals den Weg in die Freiheit finden würde. Der Weg nach draußen ist zum Beispiel durch einen Trickverschluss gesichert oder durch eine Zahlenkombinationen an der Stationstür. Denkbar ist auch, dass sich der Aufzug in die Freiheit nur mit einer bestimmten Tastenkombination öffnet, oder ein versteckter Knopf in der Nähe der Stationstür den Schließmechanismus aufhebt. Handelt es sich in all diesen Fällen um eine geschlossene Unterbringung oder um eine FEM?

Es existiert keine einheitliche Handhabung für die Grenzziehung zwischen geschlossener Unterbringung und FEM. Was im Geltungsbereich eines Amtsgerichts als geschlossene Unterbringung gilt, kann im Nachbarbezirk als freiheitsbeschränkende Maßnahme gelten.

Letztlich kann es dem Betreuer und der Einrichtung gleichgültig sein, was das Gericht insoweit denkt. Beiden ist zu empfehlen, den Antrag auf Genehmigung zu stellen. Ob das Gericht ein Gutachten einholt, oder sich mit einem ärztlichen Zeugnis begnügt, bevor es die Maßnahme genehmigt, darauf haben die übrigen Beteiligten keinen Einfluss.

b. Die Zielrichtung entscheidet

Es geht immer noch um die Frage, in welchen Fällen überhaupt eine genehmigungsbedürftige FEM vorliegt. Dies ist leider nicht immer eindeutig.

Mein klassisches Beispiel zur Erläuterung dieses Problems ist das folgende:

In einer Einrichtung für geistig behinderte Menschen lebt eine schwerst geistig behinderte Bewohnerin, die dazu neigt, alles in den Mund zu nehmen und bei Bedarf auch herunterzuschlucken, was sich dazu eignet und die entsprechende Größe hat. Sie nimmt naturgemäß keinerlei Rücksicht darauf, ob dies ihrer Gesundheit zuträglich ist oder nicht. In der Vergangenheit kam es oft zu lebensbedrohlichen Situationen, die nur durch Einsatz des Notarztes und der örtlichen Intensivstation bewältigt werden konnten. Die betreffende Person wird von den Betreuern der Einrichtung sorgsam bewacht, solange dies möglich ist. Wenn dies zeitweise nicht möglich ist, greift man zu einem Trick: Im Flur der Station werden zwei Seile in etwa 70 cm Höhe im Abstand von etwa 2 Metern aufgehängt. Zwischen beiden Seilen befindet sich die Bewohnerin, die es nicht für möglich hält, eines der Seile zu übersteigen. Sie verharrt über Stunden zwischen den Seilen, bis man sie befreit.

Die anderen Bewohner der Einrichtung steigen einfach über die Seile und gelangen so in ihre Zimmer.

Die Frage lautet: Liegt eine (genehmigungsbedürftige) FEM vor?

Die Antwort lautet: JA!

Begründung: Die Zielrichtung entscheidet.

Es ist entscheidend, ob die Beteiligten durch die Maßnahme bewusst die Bewegungsfreiheit der Bewohnerin einschränken wollen. Dies ist in obigem Beispielfall zu bejahen. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob dies für andere Bewohner ebenfalls eine Freiheitsbeschränkung zur Folge hat. Abzustellen ist immer auf den konkreten Einzelfall.

Zur Verdeutlichung ein einfaches Beispiel: Für die meisten Bewohner von Pflegeheimen stellt ein Bettgitter eine unüberwindbare Hürde dar, für die meisten körperlich und geistig gesunden Menschen hingegen nicht.

Ein Gegenbeispiel:

Im Pflegeheim wird abends die Eingangstür abgeschlossen – aber nicht zu dem Zweck, damit die Bewohner die Einrichtung nicht verlassen, sondern damit keine Unbefugten eindringen. Eine Freiheitsbeschränkung der Bewohner ist nicht beabsichtigt, eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist nicht erforderlich.

c. Beispielfälle

Weitere Beispiele für genehmigungsbedürftige Freiheitsbeschränkungen:

- der Rollstuhl des Bewohners wird nah an den Tisch gestellt, die Bremsen werden angezogen. Dies soll bewirken, dass der sturzgefährdete Bewohner nicht aufstehen kann. (Genehmigung erforderlich!)
- Die Station eines Pflegeheimes im 1. Stock ist so gestaltet, dass die Bewohner den Ausgang nicht finden. Der Aufzug ist nur durch eine bestimmte Tastenkombination abrufbar, und der Zugang zum Treppenhaus ist durch einen Vorhang geschickt getarnt. (Genehmigung erforderlich!)
- In einer Einrichtung für Blinde leben Bewohner mit unterschiedlicher Intelligenz. Die Stationstür ist durch einen Trickverschluss gesichert, der Bewohner oder Besucher muss, um nach draußen zu gelangen, einen Knopf oberhalb der Tür drücken, um die Station verlassen zu können. Einige Bewohner wissen, wie sie herauskommen, andere wissen das nicht, und es wird ihnen auch nicht gezeigt, weil die Betreuer der Einrichtung es nicht verantworten können, diesen Bewohnern unbeaufsichtigt den Ausgang zu gestatten. Sie wären den Gefahren des Straßenverkehrs nicht gewachsen und würden den Weg zurück zur Einrichtung nicht alleine finden. Genehmigungsbedürftig ist diese Maßnahme bei den Bewohnern, welche den Trick nicht kennen. Genehmigungsfrei bei den übrigen.
(Ob es sich um eine FEM oder eine geschlossene Unterbringung handelt, ist hier fraglich, vgl. Kapitel 1.a.).
- Der Bewohner einer Behinderteneinrichtung wird zunehmend körperlich hilflos. Er ist inzwischen 66 Jahre alt – ein beträchtliches Alter für einen geistig behinderten Menschen. In letzter Zeit stürzt er infolge Gebrechlichkeit hin und wieder. Glücklicherweise hat er sich bislang noch keine ernsthaften Verletzungen zugezogen. Die Betreuer der Einrichtung halten Vorbeugung gleichwohl für besser. Sie setzen den Bewohner deshalb zeitweise in einen sehr gemütlichen aber auch sehr weichen und niedrigen Sessel, aus dem er sich alleine nicht erheben kann, da er die Kraft dazu nicht mehr hat. (Genehmigung erforderlich!).

- Analog zum letzten Beispiel sei folgendes genannt: Der mittelschwer demente Bewohner einer Pflegeeinrichtung will nachts regelmäßig sein Bett verlassen, um zur Toilette zu gehen, oder weil er zur Arbeit muss, oder weil seine Frau ihn braucht, oder....

Leider ist er sehr gangunsicher und sollte ohne Hilfe nicht gehen, was er allerdings überhaupt nicht nachvollziehen kann, oder gleich wieder vergessen hat. Ein Bettgitter wurde ausprobiert. Er akzeptiert es nicht, versucht, es zu übersteigen und reagiert aggressiv.

Alternativen:

1. Bauchgurt zum Bettgitter.

Bitte nicht!!! Ich werde das nicht genehmigen!

2. Er bekommt ein Niedrigbett, welches so weit heruntergefahren wird, dass er es aus eigener Kraft nicht schafft aufzustehen.

Dies ist eine akzeptable Lösung des Problems, aber ebenfalls genehmigungsbedürftig, da dem Bewohner durch das Herabsenken des Bettes die Möglichkeit genommen wird, sich frei fortzubewegen.

d. Sonderproblem: Der Sender am Arm

Viele Einrichtungen sind offen, nehmen aber gleichwohl mobile und dadurch weglaufgefährdete Bewohner auf. Um zu verhindern, dass sie unbeaufsichtigt die Einrichtung verlassen, ist ein kompliziertes elektronisches System installiert, welches es erlaubt zu verfolgen, ob der mit einem Sender ausgestattete Bewohner die Einrichtung verlässt. Dieser Sender kann in einem Armband oder einer Kette versteckt sein. (Ich habe schon erlebt, dass er im Puppenwagen der Bewohnerin untergebracht war, da sie keinen Schritt ohne diesen wagte und an ihrem Körper keinen Sender duldete.)

Wenn die betreffende Person, wir nennen sie mal Herrn Pfeiffer, die Einrichtung verlässt oder sich dem Eingang nähert, wird das Betreuungspersonal durch die Anlage entsprechend informiert.

Stellt dies eine genehmigungspflichtige FEM dar?

Die Antwort eines guten Juristen lautet immer: „Es kommt darauf an.....“.

Worauf kommt es an?

Festzustellen ist zunächst, dass das Tragen eines Senders alleine keine freiheitsbeschränkende Wirkung entfaltet. Ich habe fast immer ein Handy dabei und bin für die Polizei oder andere, die es wissen wollen, ohne weiteres ortbar. Trotzdem bewege ich mich ziemlich frei durch Europa und manchmal auch durch Afrika.

Ergebnis: Das Tragen eines Senders als solches ist nicht gerichtlich genehmigungsbedürftig, sollte aber unbedingt mit dem Betreuer abgesprochen werden.

Es kommt vielmehr darauf an, wie das Pflegepersonal darauf reagiert, wenn Herr Pfeiffer tatsächlich die Einrichtung verlässt.

Alternative 1:

Schwester Uschi beobachtet das Ganze gespannt und stellt fest, dass Herr Pfeiffer nur mal nach dem aktuellen Wetter schaut. Da es ihm zu kalt ist, kehrt er zurück in den Tagesraum der Einrichtung.

Ergebnis: Keine Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit, und damit auch keine genehmigungsbedürftige Maßnahme.

Alternative 2:

Sr. Uschi beobachtet, wie Herr Pfeiffer sehr interessiert auf eine Person auf der gegenüberliegenden Straßenseite reagiert und Anstalten macht, die Straße zu überqueren. Es ist allerdings eine recht viel befahrene Straße und Sr. Uschi befürchtet zu Recht, dass Herr Pfeiffer buchstäblich unter die Räder kommen könnte. Also nimmt sie ihn am Arm und fragt ihn, ob sie etwas für ihn tun könne. Anschließend begleitet sie ihn sicher über die Straße. Sie geht mit ihm einmal um das Viertel. Anschließend gehen beide zufrieden zurück in die Einrichtung.

Herr Pfeiffer wurde auch hier nicht in seiner körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt, Sr. Uschi hat ihn vielmehr in der Entfaltung seiner Bewegungsfreiheit unterstützt.

Alternative 3:

Herr Pfeiffer verlässt die Einrichtung. Er ist recht energisch, da er dringend dieses Projekt mit den Chinesen zu Ende bringen muss. Sr. Uschi ist überfordert und fordert Hilfe bei Pfleger Peter. Dieser nimmt Herrn Pfeiffer kurzentschlossen am Arm und befördert ihn mit sanftem Druck zurück in den Tagesraum.

Dies stellt eine FEM dar und ist genehmigungspflichtig.

Anmerkung: Genehmigt wird in diesem Fall nicht das Tragen der Sonde, sondern das energische Zurückbringen in die Einrichtung. Denn dies stellt die tatsächliche Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit dar.

Genehmigungspflichtig ist dies allerdings erst, wenn es regelmäßig erfolgt. Regelmäßig bedeutet nicht: Fünf Mal im Jahr, und keiner weiß so genau, wann es wohl das nächste Mal erforderlich sein wird. Regelmäßig bedeutet vielmehr, dass Herr Pfeifer im Durchschnitt 4 – 5 Mal pro Woche gegen seinen Willen in die Einrichtung zurückgebracht werden muss.

Anmerkung: In diesem Fall sollte allerdings ernsthaft über einen Umzug in eine geschützte Einrichtung nachgedacht werden.

Auch aus meiner gerichtlichen Praxis ist folgendes Beispiel:

Der Bewohner einer offenen Einrichtung, Herr Spiller, war ebenfalls mit einer Sonde versehen, die es gestattete zu bemerken, ob er die Einrichtung verließ. Er war stark verwirrt, aber sehr willensstark, hatte immer mal wieder die Idee, die Einrichtung zu verlassen. In der Regel war es möglich, ihn mit sanftem Druck oder Versprechungen daran zu hindern. Gelegentlich war dies allerdings nicht möglich, er war dann sehr erregt. In diesen Situationen stellte man sich ihm besser nicht in den Weg.

Die Betreuer der Einrichtung wussten sich keinen besseren Rat, als in diesen Situationen die Polizei zu informieren, wohl wissend, dass der Bewohner alleine auf die Uniformen der Polizeibeamten reagieren würde, und wieder in die Einrichtung zurückkehren würde. Gewalt mussten die Polizeibeamten nicht anwenden, ihr Erscheinen reichte vollkommen aus.

Stellt dies eine FEM dar?

Antwort: Ja!

Warum? Es kommt nicht darauf an, wie der Bewohner in seiner körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird, sondern entscheidend ist, dass es zielgerichtet geschieht.

e. Das halbe Bettgitter oder das Bettgitter mit „Loch“ in der Mitte

Die „alten“ Betten für Heimbewohner verfügen leider nur über ein durchgehendes Bettgitter. Dieses kann man allerdings „halb“ hoch stellen, indem es nur vorne oder hinten hochgezogen wird. Dies stellt in vielen Fällen eine gute Alternative zu einem kompletten Hochziehen des Bettgitters dar und hat darüber hinaus den Vorteil, dass es in der Regel nicht genehmigungsbedürftig ist, da es keine Freiheitsbeschränkung darstellt, sofern der Bewohner auf der Bettseite des nicht hochgezogenen Bettgitters das Bett ohne weiteres verlassen kann.

Die Betten der neueren Generation verfügen über ein dreigeteiltes Bettgitter. Ein ohne großen Aufwand hochziehendes vorderes und hinteres Bettgitter lassen in der Mitte immer noch ausreichenden Platz, sodass ein durchschnittlicher Heimbewohner das Bett verlassen könnte, wenn er wollte. Auch dieses Bettgitter stellt in der Regel keine genehmigungsbedürftige FEM dar, solange das Mittelteil offen bleibt und der Bewohner in der Lage ist, das Bett durch die Lücke zu verlassen. Wird allerdings auch das Mittelteil angebracht, kann der Bewohner das Bett nicht mehr verlassen. In diesem Fall bedarf es einer gerichtlichen Genehmigung.

f. Exkurs: Freiheitseinschränkung durch Psychologie

Man kann die Bewegungsfreiheit einer Person auch durch psychologische Tricks einschränken. Ein Beispiel befindet sich im vorangegangenen Kapitel (Herr Spiller und die Polizei).

Weitere Beispiele sind:

- *„Nein, Frau Müller, heute ist Sonntag, da müssen Sie nicht zur Arbeit. Sie sollten eher um 11.00 Uhr in der Messe erscheinen. Sie haben noch 2 Stunden Zeit.“*
- *„Frau Meier, das ist der Notausgang, da wird dann Alarm ausgelöst. Das ist sehr laut. Es wäre besser, Sie würden jetzt mit mir zurück in den Tagesraum kommen.“*
- *„Herr Schulze, das ist doch nun wirklich kein Wetter, um die Gegend zu erkunden. Wäre es nicht besser, wir spielen noch eine Runde Backgammon?“*

Dies sind Tricks, mit denen verwirrte Heimbewohner gezielt daran gehindert werden, die Einrichtung zu verlassen. Dagegen ist nichts einzuwenden, sofern es im Interesse und zum Wohl des Bewohners berechtigt ist. Gleichwohl sind diese Maßnahmen genehmigungsbedürftig, sofern sie nicht nur einmalig, sondern regelmäßig erfolgen (Mehr dazu in Kapitel 2.b.).

Auch an dieser Stelle sei noch einmal erwähnt: Entscheidend ist nicht, ob ein Normalbürger in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird, sondern ob dies für den Bewohner eine Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit zur Folge hat („Die Zielrichtung entscheidet“).

g. Medikamente als FEM

Ob die Vergabe von Medikamenten, insbesondere sedierenden Medikamenten, eine FEM darstellt und damit einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf, ist ein sehr heikles Thema, bei dem Betreuungsrichter und Mediziner sich fast feindlich gegenüberstehen.

Die Ausgangslage:

Das Gesetz (§ 1906 Abs. 4 BGB) geht davon aus, dass eine Person auch durch die Vergabe von Medikamenten in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden kann. Das ist medizinisch ohne Zweifel möglich. Nach obigem Paragraphen bedarf dies aber einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Das Problem:

Sedierende Medikamente werden – so die Ärzte – immer nur zur Behandlung von Unruhezuständen verordnet, nie aber, um den Patienten in seiner Bewegungsfreiheit

einzu­schränken. Die Kunst bestehe gerade darin, die Unruhe zu behandeln, ohne die Mobilität einzu­schränken.

Meine Erfahrung:

Das stimmt in der Regel, aber leider nicht immer. Ich habe schon Fälle erlebt, bei denen Medikamente gezielt zur Ruhigstellung gegeben wurden, was aber leider nicht als solches gekennzeichnet wurde. Dem Betreuer war es daher nicht möglich, dies mit dem Gericht abzusprechen und die Genehmigung zu beantragen.

Meine Meinung:

Die Vergabe von Medikamenten zur Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit ist nicht nötig, und ich würde sie nicht genehmigen. Leider existiert insoweit eine erhebliche Grauzone, die aufzudecken ich mir als eines meiner nächsten Ziele vorgenommen habe. Meine Bitte an alle Betreuer, Verfahrenspfleger und Pflegekräfte ist, dass Sie ebenfalls nach versteckten FEM durch Medikamente fahnden.

2. Wann bedarf eine FEM der betreuungsgerichtlichen Genehmigung?

a. Begriffsklärung:

Die Genehmigung des Betreuungsgerichts – was ist das (Teil 1)

und wer darf das beantragen (Teil 2)?

Teil 1: Was ist eine betreuungsrechtliche Genehmigung?

Die Genehmigung im Betreuungs- und Unterbringungsrecht ist alleine ein komplettes Buch wert. Deshalb das notwendige Wissen hier nur in aller gebotenen Kürze.

- Eine betreuungsrechtliche Genehmigung ist eine Entscheidung des Gerichts, die eine Entscheidung des Betreuers billigt. Die Entscheidung des Betreuers kann beispielsweise die Kündigung der Wohnung des Betreuten durch den Betreuer sein, oder der Verkauf des Hauses des Betreuten durch den Betreuer. Das Gericht genehmigt die Entscheidung des Betreuers, was letztlich bedeutet, dass das Gericht mit der Entscheidung des Betreuers einverstanden ist. Die Genehmigung dient also letztlich der Kontrolle des Betreuers durch das Betreuungsgericht.
- Lehnt das Gericht die Erteilung der Genehmigung ab, so ist die Entscheidung des Betreuers nicht mehr maßgeblich.

Beispiel:

*Der Betreuer schließt einen durch das Betreuungsgericht genehmigungspflichtigen Vertrag, das Gericht verweigert die Genehmigung.
Folge: Der Vertrag gilt als nicht geschlossen.*

- Ein häufiges Missverständnis ist, dass der Betreuer gar nichts entscheiden kann, sondern nur das Gericht. Das ist insofern falsch, als zunächst einmal der Betreuer entscheiden muss, ob er zum Beispiel das Haus verkauft oder die Wohnung kündigt, oder eben der Verwendung eines Bettgitters seine Zustimmung erteilt. Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung wird immer nur erteilt, wenn der Betreuer zuvor eine Entscheidung getroffen hat – und diese Entscheidung genehmigungspflichtig ist.

Beispiel:

Der Betreute Herr Bayer hatte einen Schlaganfall, der zur Folge hatte, dass er vorübergehend nicht in seiner Wohnung leben konnte, da er pflegebedürftig war. Nach der ReHa ist er in Kurzzeitpflege. Er erholt sich rasch, und es bestehen gute Aussichten, dass er mit Unterstützung durch einen Pflegedienst wieder in seiner Wohnung leben kann.

Der Betreuer hat bislang von einer Kündigung der Wohnung abgesehen, da er davon ausging, Herr Bayer werde aller Voraussicht wieder in seine Wohnung zurückkehren können.

Da der Betreuer keine Entscheidung getroffen hat, die der betreuungsrechtlichen Genehmigung bedarf, wird das Betreuungsgericht auch nichts genehmigen.

Die Erkenntnis: Wenn der Betreuer sich gegen eine Kündigung der Wohnung entscheidet, wird das Gericht nicht tätig.

Im Falle einer FEM ist es letztlich genauso!

Beispiel:

Die Einrichtung ist der Auffassung, dass bei Frau Soest ein Bettgitter beidseits hoch gemacht werden sollte. Der Sohn als Betreuer lehnt dies ab – aus welchen Gründen auch immer. Er nimmt in Kauf, dass seine Mutter aus dem Bett fällt.

Da der Betreuer keine genehmigungspflichtige Entscheidung getroffen hat, besteht auch kein Bedarf für eine betreuungsgerichtliche Genehmigung. Eine andere Frage ist, ob der Sohn eventuell seine Pflichten als Betreuer verletzt. Dies wäre auf Anregung der Einrichtung vom Gericht zu prüfen.

Fazit: Erst entscheidet der Betreuer, und dann prüft das Gericht, ob es diese Entscheidung billigt (genehmigt).

Teil 2: Wer darf die gerichtliche Genehmigung beantragen?

a. Eines ist gewiss: die Einrichtung, in welcher der Betroffene wohnt, darf die Genehmigung einer FEM nicht beantragen! In der Praxis kommt es gleichwohl immer wieder vor, dass Einrichtungen sozusagen vertretend für den Betreuer oder Bevollmächtigten die Genehmigung einer FEM beantragen. Ich habe insofern

Verständnis für diese Anträge, als es ja die Einrichtung ist, die Ärger mit der Heimaufsicht bekommt, wenn eine FEM nicht genehmigt ist.

Aber: Juristisch reicht für das Anwenden von FEM die Zustimmung des Betreuers aus. Das Gesetz ist eindeutig. Dort steht, dass eine Einwilligung „des Betreuers“ der gerichtlichen Genehmigung bedarf. Dies ist letztlich Konsequenz der Tatsache, dass das Gericht nicht „das Bettgitter“ genehmigt, sondern die Einwilligung des Betreuers in die Verwendung des Bettgitters.

Gleichwohl kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass nicht der Betreuer, sondern die Einrichtung die Genehmigung beantragt. Wir Betreuungsrichter reagieren unterschiedlich auf diese Anträge:

- Wir ignorieren sie...
- Wir fragen beim Betreuer/Bevollmächtigten schriftlich nach, ob er einen Antrag auf Genehmigung stellt.
- Wir terminieren einen Anhörungstermin, zu dem wir den Betreuer/Bevollmächtigten laden und klären im Termin die Sach- und Rechtslage.

Mir ist bewusst, dass insbesondere die Einrichtung daran interessiert ist, die Genehmigung für eine FEM zu erhalten, und dass die übrigen Beteiligten dieser Genehmigung oftmals eher gleichgültig gegenüberstehen.

Mein Tipp an alle Einrichtungen: Geben Sie die Antragsunterlagen nicht aus der Hand, und verlangen Sie von den Betreuern/Bevollmächtigten, die entsprechenden Unterlagen zu unterschreiben.

Ich halte fest: Die Einrichtung ist nicht antragsbefugt. Dies sind alleine Betreuer oder Bevollmächtigter.

- Betreuer und Bevollmächtigter: Was ist der Unterschied?

Der (gesetzliche) **Betreuer** ist vom Betreuungsgericht in einem rechtsstaatlichen Verfahren zum Betreuer einer bestimmten Person bestellt worden. Das Verfahren zur Betreuerbestellung ist teilweise sehr kompliziert. Es bedarf eines psychiatrischen Gutachtens, zu der Frage, ob der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr alleine wahrnehmen kann, und deshalb die Bestellung eines Betreuers erforderlich ist. Auf Antrag erhält der Betroffene im Verfahren anwaltlichen

Beistand. Der Betreuer wird durch eine gerichtliche Entscheidung bestellt, die durch Beschwerde angefochten werden kann.

Die einzelnen Aufgaben des Betreuers werden durch das Betreuungsgericht durch Beschluss festgelegt. Der Betreuer ist also nicht allzuständig, sondern hat nur die Befugnisse, die ihm vom Betreuungsgericht übertragen wurden.

Welche dies sind, lässt sich der Bestellungsurkunde entnehmen, die jeder Betreuer vom Gericht erhält.

Der **Bevollmächtigte** ist nicht durch das Gericht ernannt worden, sondern durch den Betroffenen selbst. Das Gericht hat sich nicht eingeschaltet und hat auch keine Kenntnis von der Bevollmächtigung. Das Ganze vollzieht sich im privaten Rahmen.

Der Betroffene hat einer oder mehreren Person(en) seines Vertrauens eine schriftliche Vollmacht oder Vorsorgevollmacht erteilt. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt worden sein. Eine mündliche Vollmacht ist nicht ausreichend. Der Vollmachtgeber muss zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung geschäftsfähig sein. Wer geschäftsunfähig ist, kann keine wirksame Vollmacht mehr erteilen. Es bleibt dann nur die Möglichkeit der Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht.

Es empfiehlt sich, die Geschäftsfähigkeit auf der Vollmacht durch den Hausarzt oder einen anderen Mediziner bestätigen zu lassen. Dies erhöht die Akzeptanz der Vollmacht im allgemeinen Rechtsverkehr.

Man unterscheidet zwischen der notariellen und der sog. privatschriftlichen Vollmacht. Letzteres ist eine Vollmacht, die eben nicht von einem Notar beurkundet wurde.

Für Pflegeeinrichtungen ist es letztlich gleichgültig, ob die Vollmacht notariell beurkundet oder privatschriftlich verfasst wurde. Dies wird nur dann relevant, wenn der Bevollmächtigte ein Haus des Vollmachtgebers verkaufen will, oder Bankgeschäfte tätigt. Notare dürfen privatschriftliche Vollmachten nicht anerkennen, Banken und Sparkassen dürfen das, tun es aber in der Regel nicht.

Fazit:

Für Einrichtungen ist es ohne Belang, ob sie es mit einem Betreuer oder einem Bevollmächtigten zu tun haben. Ebenfalls ohne Bedeutung ist es, ob die Vollmacht notariell beurkundet wurde oder nicht.

- Wann sind Betreuer und Bevollmächtigter befugt, über FEM zu entscheiden?

Jetzt wird es etwas schwieriger. Ich fange mal mit der Vollmacht an, das ist leichter zu verstehen.

Das Gesetz sagt recht eindeutig, dass der Bevollmächtigte nur dann über FEM entscheiden darf, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich erwähnt ist. Hintergrund ist die sog. Warnfunktion (der Vollmachtgeber soll sich im Klaren darüber sein, welche Befugnisse er dem Bevollmächtigten überträgt).

Beispiel:

Die Vollmacht lautet:

“Meine Tochter Elfriede Meier darf für mich Entscheidungen treffen in allen Bereichen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.“

Diese Vollmacht reicht nicht für eine Entscheidung über FEM aus, da der entsprechende Bereich nicht ausdrücklich erwähnt ist. Ausreichend ist hingegen eine Vollmacht, die im Text folgende Formulierung enthält:

„Der Bevollmächtigte darf auch über freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 4 BGB in Einrichtungen entscheiden.“

Die Vollmachtsformulare der Landesjustizminister oder des Bundesjustizministeriums sind ausreichend und enthalten eine wasserdichte Formulierung, die den Bevollmächtigten auch befugt, über FEM zu entscheiden.

Denkbar ist auch, dass der Bevollmächtigte eine notarielle Vollmacht vorzeigen kann. Dies befreit leider nicht von der gewissenhaften Prüfung des Textes der Vollmacht durch die Mitarbeiter der Einrichtung, da nach meiner Erfahrung hin und wieder auch Notare nicht genau Bescheid wissen.

Die Situation bei einem Betreuer ist schon etwas schwieriger, was damit zusammenhängt, dass sich die Betreuungsgerichte nicht einig sind. Dies bezieht sich vor allem auf den Aufgabenbereich, der zur Einwilligung in eine FEM berechtigt. Mir sind folgende Lösungen bekannt:

- Der Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge darf über FEM entscheiden.
- Er benötigt zusätzlich den Bereich Aufenthaltsbestimmung.
- Es existiert ein spezieller Aufgabenbereich, der sich nennt „Entscheidung über freiheitsbeschränkende Maßnahmen“, oder „unterbringungsähnliche Maßnahmen“, oder „Unterbringungsmaßnahmen“.

Meine Empfehlung: Erkundigen Sie sich beim Amtsgericht oder fragen Sie einen erfahrenen Berufsbetreuer Ihres Vertrauens.

b. Die rechtliche Situation in Einrichtungen

- Was gilt als Einrichtung?

Der Gesetzgeber hat angeordnet, dass FEM vom Gericht nur dann genehmigt werden müssen, wenn sich die betreffende Person „in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung“ befindet. Dies ist eine vom Bundestag mit Bedacht getroffene Entscheidung. Grund: Die private häusliche Pflege durch nahe Angehörige sollte nicht durch Genehmigungserfordernisse erschwert werden.

Viele meiner Richterkollegen halten dies für verfassungswidrig und prüfen demgemäß auch FEM im Rahmen einer häuslichen Pflege im Hinblick auf eine Genehmigung. Es spricht viel dafür, dass diese Meinung richtig ist. Bei den meisten Gerichten ist eine FEM im Rahmen der häuslichen Pflege allerdings – entsprechend dem Gesetzeswortlaut – genehmigungsfrei.

Diese Einleitung soll Ihnen aufzeigen, warum eine Definition des Begriffs der Einrichtung wichtig ist: Nur in Einrichtungen bedürfen FEM bei den meisten Gerichten einer gerichtlichen Genehmigung.

Als Einrichtung gelten: Pflegeheime, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, psychiatrische Kliniken etc.

In Krankenhäusern gelten hinsichtlich der Fixierung allerdings besondere Regeln, weshalb ich diesen ein eigenes Kapitel gewidmet habe (Kapitel 2.d.).

Keine Einrichtung sind: Die private Pflege im häuslichen Rahmen durch nahe Angehörige, sei es auch unter Hinzuziehung eines Pflegedienstes oder einer professionellen Pflegekraft. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf das Kapitel 2.c.

- Grundsatz: Genehmigung erforderlich

Grundsätzlich bedürfen FEM in Einrichtungen einer gerichtlichen Genehmigung. Daher sollten Sie auch im Zweifel die Genehmigung beantragen. Sofern Sie sicher sind, dass die FEM nicht genehmigungsbedürftig ist, können Sie es auch verantworten, keine Genehmigung zu beantragen. Mit dem Betreuungsgericht werden Sie in der Regel keinen Ärger bekommen, falls Sie falsch liegen, eventuell aber mit dem MDK oder der Heimaufsicht. Es ist fraglich, ob diese Ihre Meinung über die Genehmigungsfreiheit der Maßnahme teilen.

Deshalb ist es im Zweifel zu empfehlen, die Genehmigung zu beantragen. Vom Grundsatz der Genehmigungsbedürftigkeit existieren vier Ausnahmen. Es handelt sich um folgende:

- Ausnahme 1: Die kurzfristige FEM

Das Gesetz (§ 1906 Abs. 4 BGB) besagt, dass eine FEM nur dann genehmigungspflichtig ist, wenn sie „über einen längeren Zeitraum“ erfolgt. Leider hat der Gesetzgeber nicht näher definiert, was denn ein längerer Zeitraum ist. Dementsprechend herrscht insoweit bei den kurzfristigen Fixierungen, die vor allem in somatischen Krankenhäusern häufiger vorkommen, oft Rechtsunsicherheit über die Zulässigkeit ohne richterliche Genehmigung.

Aber auch in Pflegeeinrichtungen stellt sich dieses Problem:

- Muss ich einen Antrag auf Bettgittergenehmigung bereits nach 24 Stunden stellen?
- Darf ich nach 48 Stunden noch fixieren, oder mache ich mich strafbar?
- Muss ich zusehen, wie der Bewohner immer wieder aus dem Bett fällt, weil das Gericht auch nach 2 Wochen immer noch keine Genehmigung erteilt hat?
- Ist da auch am Wochenende ein Richter für die Genehmigungen von FEM vorhanden?

Antworten:

Es gibt einige wenige Gerichte, die eine Genehmigung der FEM bereits nach 24 Stunden für erforderlich halten. Auch diese sind allerdings ganz überwiegend der Auffassung, dass nach der Antragstellung eine Fixierung auch ohne Genehmigung weiterhin zulässig ist.

Die allermeisten Gerichte sehen das mit der 24-Stundenfrist deutlich entspannter, zumal der Terminkalender eines durchschnittlichen Betreuungsrichters eine Entscheidung innerhalb so kurzer Fristen nicht zulässt. Wir in Düren sind der Auffassung, dass ein längerer Zeitraum im Sinne des Gesetzes sich an den Terminierungsmöglichkeiten eines Richters orientieren sollte, was bedeutet, dass eine Genehmigungspflicht erst entsteht, wenn die FEM voraussichtlich länger als 4 Wochen notwendig sein sollte.

Tipp 1:

Vergewissern Sie sich bei Ihrem Betreuungsgericht, was diese unter einem längeren Zeitraum verstehen.

Tipp 2:

Beantragen Sie die Genehmigung der FEM, sobald Sie sicher sind, dass diese Maßnahme nicht nur vorübergehend (für wenige Tage oder Wochen), sondern aller Voraussicht nach längerfristig (mindestens mehrere Wochen) erforderlich sein wird. Dies gilt auch, wenn sozusagen das Ende nicht absehbar ist.

Aber:

Mache ich mich nicht strafbar, wenn ich einen Bewohner „einfach so“ fixiere?

Was würde denn die Staatsanwaltschaft sagen, wenn ich von Angehörigen angezeigt werde?

Diese Fragen führen zu folgendem

Exkurs:

Der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB

Ich nenne ungern Paragraphen, da die meisten Leute eher achselzuckend reagieren. Ich rate in diesem Fall aber auch ausdrücklich davon ab, § 34 Strafgesetzbuch zu googeln und zu lesen. Das könnte tragisch enden, da die meisten verzweifeln würden.

Ich versuche, Ihnen § 34 StGB nahe zu bringen. Der rechtfertigende Notstand ist der Paragraph, den ich beschreibe als den „wie-ich-es-mache,-ist-es-falsch-Paragraph“. Die

betreffende Person, die intuitiv das in dem Moment ihr richtig Erscheinende getan hat, fragt ihre zweifelnde Kollegin am nächsten Morgen: „was hättest Du denn gemacht...?“.

Zur Erläuterung folgendes Beispiel (welches mit Betreuungsrecht und FEM nichts zu tun hat):

Frau Goethe geht einkaufen. Wie üblich fährt sie zum XY-Einkaufsmarkt. Es ist heiß, gefühlte 40 Grad im Schatten. Sie parkt und schlendert zum Eingang des Marktes. Sie kommt an einem PKW der Marke... vorbei. Dort entdeckt sie zufällig auf dem Beifahrersitz einen etwa drei Monate alten Säugling, dem es nach zutreffender Einschätzung von Frau Goethe gar nicht gut geht. Sie fürchtet zu Recht um das Leben des Kindes. Sie versucht zunächst vergeblich, gewaltlos in das Innere zu gelangen. Anschließend schlägt sie eine Scheibe ein und befreit das Kind.

Frau Goethe hat sich nach dem gesunden Empfinden der meisten Menschen unzweifelhaft richtig verhalten, aber sie macht sich Sorgen wegen der zerstörten Scheibe. Durfte sie das? Schließlich ist das Zerstören fremden Eigentums als Sachbeschädigung strafbar. Sie war in einer Zwangslage, sie hatte folgende Handlungsalternativen:

Alternative 1: Sie läuft einfach weiter. Fremde Säuglinge gehen sie nichts an.

Strafbar wegen unterlassener Hilfeleistung!

Alternative 2: Sie handelt, wie oben beschrieben.

Strafbar als Sachbeschädigung!

Die Lösung in diesem Fall ist der sog. rechtfertigende Notstand. Frau Goethe musste in dieser Situation, die sie sich nicht ausgesucht hatte, das kleinere Übel wählen. Wie sie es auch machte, sie schädigte jemanden. Sie hatte sich eindeutig für das geringere Übel entschieden. Also ist ihre strafbare Handlung, die Sachbeschädigung, gerechtfertigt.

Diese Vorschrift, § 34 StGB, gilt auch für Pflegekräfte in Einrichtungen, die in einer Notsituation entscheiden, dass es für den Bewohner das geringere Übel darstellt,

wenn er für einige Stunden in seiner Fortbewegungsfähigkeit eingeschränkt wird, zum Beispiel durch ein Bettgitter. Die Pflegekraft muss in dieser Situation sorgsam zwischen dem Freiheitsbedürfnis des Bewohners einerseits und der ihm ohne die FEM drohenden Gefahren andererseits abwägen. Sofern die drohenden Gefahren überwiegen, darf die FEM durchgeführt werden. Sie ist nach § 34 StGB gerechtfertigt. Die Pflegekraft macht sich nicht wegen Freiheitsberaubung strafbar.

Der rechtfertigende Notstand darf allerdings kein Dauerzustand werden. Es ist nur eine Hilfe in einer Notsituation. Dies bedeutet, dass bereits am nächsten Tag die Situation und die weitere Vorgehensweise besprochen werden sollte. Der behandelnde Arzt und der Betreuer/Bevollmächtigte sollten informiert und um Zustimmung zu einer eventuellen weiteren Verwendung der FEM befragt werden. Das zuständige Betreuungsgericht sollte dann ebenfalls in den nächsten Tagen eingeschaltet werden, es sei denn, die FEM hat sich inzwischen erledigt.

- Ausnahme 2: Die gelegentliche FEM

Der Gesetzgeber hat angeordnet, dass nur solche FEM einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen, die „über einen längeren Zeitraum“ (siehe das vorangehende Kapitel) oder „regelmäßig“ erfolgen. Was bedeutet regelmäßig?

Beispiel 1:

Der Bewohner ist in der Regel gut orientiert und gesund. Heute hat er einen Infekt. Er ist verwirrt und unruhig. Er wälzt sich in seinem Bett hin und her. Dabei besteht die Gefahr, dass er aus dem Bett fällt. Für 22 Stunden wird deshalb ein Bettgitter verwendet. Am nächsten Tag geht es ihm besser, das Bettgitter ist nicht mehr erforderlich.

Ergebnis: Keine Genehmigungspflicht, da weder längerfristig, noch regelmäßig.

Abwandlung des Beispiels 1:

Der Bewohner erleidet auch im Monat darauf und auch ein halbes Jahr später einen Infekt mit oben beschriebenen Folgen. Er wird also innerhalb eines halben Jahres dreimal für jeweils etwa 15 bis 20 Stunden mit einem Bettgitter gesichert.

Ist dies bereits regelmäßig?

Antwort: Nein!

Begründung: Ob und wann eine Sicherung mit einem Bettgitter künftig erforderlich sein könnte, ist völlig ungewiss.

Regelmäßigkeit im Sinne des Gesetzes liegt erst vor, wenn der Bewohner tatsächlich mit einer gewissen Regelmäßigkeit fixiert wird. Das entscheidende Kriterium ist, ob es vorhersehbar ist, dass die nächste Fixierung notwendig sein wird. Nicht von Bedeutung ist, wann dies wohl sein wird.

Ergebnis: Auch die dritte Verwendung des Bettgitters ist nicht genehmigungsbedürftig, da keiner damit rechnen konnte.

Beispiel 3:

Die Bewohnerin ist sehr verwirrt und sehr unruhig - und hat einen nicht zu bändigenden Lauftrieb. Ohne eine Fixierung zu den Mahlzeiten würde sie nichts essen und fast nichts trinken, da sie nicht zur Ruhe kommt. Deshalb wird sie zu den Mahlzeiten regelmäßig im Stuhl festgesetzt, damit sie etwas zu sich nimmt. Diese Maßnahme ist genehmigungspflichtig. Es handelt sich um ein Beispiel für eine zeitlich absehbare regelmäßige FEM.

Beispiel 4:

Der Bewohner leidet unter immer wieder auftretenden Unruhezuständen, in Folge dessen die Gefahr besteht, dass er aus dem Bett fällt. In manchen Wochen ist das Bettgitter fünf Nächte erforderlich, in manchen gar nicht.

Die FEM ist nicht regelmäßig im Sinne einer Vorhersehbarkeit notwendig, gleichwohl liegt im Sinne des Gesetzes Regelmäßigkeit vor.

Ergebnis: Die gerichtliche Genehmigung des Bettgitters sollte beantragt werden.

Beispiel 5:

Die Bewohnerin ist nach den Besuchen ihres Sohnes oft sehr aufgeregt und unruhig. Dies dauert in der Regel einige Stunden. Im Rahmen dieser Unruhe ist

sie auch sturzgefährdet, weshalb sie in einem Altenstuhl festgesetzt wird. Dies dauert etwa 3 bis 4 Stunden.

Wann der Sohn zu Besuch erscheint, ist nicht vorhersehbar. Ein fester Rhythmus existiert nicht.

Liegt Regelmäßigkeit im Sinne des Gesetzes vor?

Antwort: Ja!

Regelmäßigkeit sollte nicht mit Vorhersehbarkeit verwechselt werden. Es reicht aus, wenn bei gleich bleibenden Gelegenheiten eine Fixierung immer mal wieder notwendig ist.

Ich persönlich genehmige eine FEM nicht, die zwar immer mal wieder, aber bei wechselnden Gelegenheiten ohne jegliche Vorhersehbarkeit allenfalls 3 Mal im Jahr notwendig ist. Alles andere bedarf meines Erachtens der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Im Zweifel: Genehmigung beantragen!

- Ausnahme 3: Die Einverständniserklärung des Betroffenen

Im Grundsatz gilt: Wenn der einwilligungsfähige Bewohner sich mit der FEM einverstanden erklärt, bedarf diese keiner Genehmigung durch das Gericht – und auch keiner Zustimmung des Betreuers oder Bevollmächtigten.

Diese Einverständniserklärung des Bewohners hat allerdings einige juristische Tücken. Hier die Wichtigsten:

1. Was bedeutet Einwilligungsfähigkeit? Wie stelle ich fest, ob Herr Meier diese hat?

Die Einwilligungsfähigkeit darf nicht mit der Geschäftsfähigkeit verwechselt werden. Es besteht ein großer Unterschied. Kurz gesagt: Wer geschäftsfähig ist, ist auch für alle Belange einwilligungsfähig. Wer geschäftsunfähig ist, kann gleichwohl einwilligungsfähig sein. Wie wir Juristen immer gerne sagen: „Es kommt darauf an.....“

Die Anforderungen an die Einwilligungsfähigkeit steigen mit der Komplexität der zu treffenden Entscheidung. Wer rechtswirksam in die Entfernung seiner linken Niere

einwilligen soll, muss andere geistige Fähigkeiten haben, als derjenige, der in die Verwendung eines Bettgitters einwilligen will. Kurz gesagt:

Einwilligungsfähig ist, wer

1. den maßgeblichen Sachverhalt zutreffend und hinreichend erfasst,
und
2. eine vertretbare – nicht zwingend eine gute - Entscheidung trifft.

Zu 1.: Meistens scheitert die Einwilligungsfähigkeit an der ersten Voraussetzung. Die betreffende Person versteht nicht, worum es geht.

Wer rechtswirksam in die Verwendung einer FEM einwilligen will, muss Folgendes begreifen:

- Das ist ein Bettgitter (oder so was...).
- Es hat zur Folge, dass ich nur aus dem Bett komme, wenn die Schwester mir hilft.
- Ich fühle mich dann auch sicherer und weiß, dass ich nicht herausfalle.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf das Bettgitter weder der Genehmigung des Gerichts noch der Zustimmung des Betreuers oder des Bevollmächtigten.

Wenn die betreffende Person allerdings weiß, dass es sich um ein Bettgitter handelt, sie deshalb das Bett nicht willkürlich verlassen kann, sondern die Hilfe des Pflegepersonals benötigt, und sich nicht damit einverstanden erklärt, sondern das Bettgitter ablehnt, entsteht ein gravierendes juristisches Problem. In diesem Fall sollten Sie sich unbedingt mit dem zuständigen Betreuungsgericht in Verbindung setzen. Der zuständige Betreuungsrichter wird im Zweifel genauso hilf- und ratlos sein wie Sie selbst.

Zu 2.: Der Bewohner muss eine vertretbare, nicht notwendig die richtige Entscheidung treffen. Ich merke mir immer als Faustformel: Wenn von 10 Befragten 2 oder 3 ähnlich entscheiden würden, ist die Entscheidung vertretbar. Wenn von 10 Befragten keiner so entscheiden würde, ist die Entscheidung nicht vertretbar.

Sofern der Betroffene eine nicht vertretbare Entscheidung trifft, ist er nicht einwilligungsfähig.

Merken Sie sich bitte: Letzteres ist eher die Ausnahme!

Also: wer im Zustand der Einwilligungsfähigkeit in die Anwendung von FEM einwilligt, tut dies in eigener Verantwortung. Es ist weder eine Entscheidung des Betreuers oder Bevollmächtigten erforderlich, noch muss das Betreuungsgericht eingeschaltet werden.

2. Ein weiteres Problem:

Die einmal abgegebene Einverständniserklärung des Bewohners hat keine Dauerwirkung, sondern wirkt immer nur für einen gewissen Zeitraum.

Was bedeutet das? Dies hat vor allem zwei relevante Konsequenzen, die ich anhand von zwei Beispielen erläutern möchte.

Erstes Beispiel:

Frau Schiller ist heute gut dabei. Um 19.00 Uhr nimmt sie lachend ihr Abendessen zu sich und freut sich auf den morgigen Besuch ihrer Tochter. Um 20.00 Uhr wird sie zu Bett gebracht. Wie gewohnt verlangt sie von Schwester Uschi, diese möge doch bitte das Bettgitter hoch machen. Ansonsten falle sie noch heraus. Das tue doch weh. Uschi tut wie geheißen.

Gegen 23.00 Uhr ist Frau Schiller immer noch - oder wieder - wach. Sie ist allerdings sehr verwirrt, sieht Vögel an der Wand und wähnt sich wieder in Ostpreußen. Sie verlangt, dass dieses sie doch sehr störende Gitter hier sofort weg soll. Sie fühle sich dadurch eingeschränkt.

Wenn Schwester Uschi jetzt das Bettgitter herunter zieht, nimmt sie in Kauf, dass Frau Schiller schwere körperliche Schäden durch einen Sturz aus dem Bett erleidet. Das kann sie zu Recht nicht verantworten.

Das Problem: Die Einverständniserklärung der Frau Schiller hinsichtlich der Verwendung des Bettgitters liegt aus zwei Gründen nicht mehr vor. Erstens ist Frau Schiller nicht mehr einverstanden, und zweitens ist sie ganz offensichtlich nicht mehr einwilligungsfähig.

Schwester Uschi wäre gut beraten, die Anweisung von Frau Schiller nicht zu befolgen - und das Bettgitter oben zu belassen. Sie darf das. Ich erläutere das im Kapitel 2.b. (Exkurs) über den rechtfertigenden Notstand.

Sofern sich Situationen wie die beschriebene wiederholen, lautet mein Rat:
Beantragen Sie die gerichtliche Genehmigung.

Zweites Beispiel:

Frau Lessing hat nur eine leichte Demenz. Sie erkennt ihre Angehörigen und auch das Pflegepersonal. Sie findet ihr Zimmer, und weiß, dass sie hier im Pflegeheim St. Josef in Gürzenich ist. Sie fühlt sich hier wohl. In ihre Wohnung kann sie nicht zurückkehren, das weiß sie. Sie hat sich damit abgefunden, jetzt eben hier zu wohnen.

Mit ihrem Einverständnis wird abends das Bettgitter hoch gezogen. Frau Lessing hatte dies anfangs verlangt, inzwischen ist es Routine.

Seinerzeit hatte das Betreuungsgericht entschieden, das Bettgitter bedürfe keiner Genehmigung, da Frau Lessing dies selbst entscheiden könne.

Inzwischen sind fast 2 Jahre vergangen, und die Demenz von Frau Lessing ist fortgeschritten. Sie äußert sich nicht mehr zum Bettgitter, da sie das geistig nicht mehr erfasst. Von einer wirksamen Einverständniserklärung kann allerdings auch keine Rede mehr sein.

Das Problem: Die gerichtliche Entscheidung über die Genehmigungsfreiheit des Bettgitters ist nicht mehr aktuell – Frau Lessing ist im Gegensatz zu damals nicht mehr einwilligungsfähig. Dies bedeutet, dass die Verwendung des Bettgitters sozusagen im „rechtsfreien Raum“ geschieht.

Es sollte dringend die erneute Genehmigung des Bettgitters beantragt werden.

- Ausnahme 4: Keine Freiheitsbeschränkung

Zur Einführung in die folgende Thematik, deren Verständnis bei betreuungsrechtlichen Laien oft – zu Recht – auf Unverständnis stößt, sei folgende Vorbemerkung erlaubt:

Genehmigungspflichtig nach § 1906 Abs. 4 BGB sind lediglich Einschränkungen der Fortbewegungsfreiheit. Das heißt: Nur wenn der Bewohner daran gehindert wird, seinen derzeitigen Aufenthaltsort zielgerichtet zu verändern, handelt es sich um eine

eventuell genehmigungsbedürftige FEM. Keine FEM liegt hingegen vor, wenn der Bewohner gar nicht mehr in der Lage ist, sich willentlich fortzubewegen.

Dass eine FEM nur genehmigungspflichtig ist, wenn sie eine bewusste und beabsichtigte Einschränkung der Bewegungsfreiheit zur Folge hat, wurde bereits an verschiedenen Stellen erwähnt. Hier seien aber nunmehr die in der Praxis häufigsten Fallkonstellationen in Form von Beispielen dargestellt:

Beispiel 1:

Herr Sauerbier leidet an einem apallischen Syndrom, dem Wachkoma. Er ist nicht mehr zu zielgerichteten Handlungen in der Lage. Seit Monaten hat er sich von alleine nicht mehr bewegt. Ein Bettgitter wird verwendet, um zu verhindern, dass Herr Sauerbier versehentlich aus dem Bett fällt und sich verletzt.

Ergebnis: Eine Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit liegt nicht vor, das Bettgitter ist nicht betreuungsrechtlich genehmigungsbedürftig.

Beispiel 2:

Frau Nagel leidet an Demenz im fortgeschrittenen Stadium. Tagsüber sitzt sie in einem speziell für sie angefertigten Gerontostuhl. Nachts liegt sie in ihrem Bett. Gelegentlich ist sie nachts unruhig. Dann besteht die Gefahr, dass sie aus dem Bett fällt und sich nicht unerhebliche Verletzungen zuzieht.

Auf Anordnung der PDL und mit Zustimmung des Hausarztes wird deshalb seit 3 Wochen ein Bettgitter bei Frau Nagel hochgezogen. Sie selbst reagiert darauf nicht erkennbar.

Ergebnis: Wenn Frau Nagel das Bett nicht mehr verlassen kann, und dieses lediglich vor einem nicht gewollten versehentlichen Sturz aus dem Bett schützt, stellt das Bettgitter keine die Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahme dar und ist demgemäß nicht genehmigungsbedürftig.

Mein Tipp:

Beantragen Sie die Genehmigung beim Betreuungsgericht gleichwohl und lassen den Betreuungsrichter entscheiden, ob das Bettgitter genehmigungspflichtig ist oder nicht.

Ich stelle in der Regel zwei Fragen.

Frage 1:

„Unterstellt, wir würden das Bettgitter mal weglassen, würde der Bewohner dann das Bett verlassen, um zum Beispiel die Toilette aufzusuchen, oder nach Hause zu gehen?“

Frage 2:

Oder würde er aus dem Bett aus Versehen herausfallen, zum Beispiel weil er sich im Schlaf mal wendet oder weil er bewegungsunruhig ist?“

Wird Frage 1 mit Ja beantwortet, ist das Bettgitter genehmigungspflichtig. Wird Frage 2 mit Ja beantwortet, ist das Bettgitter nicht genehmigungspflichtig. Werden beide Fragen mit Ja beantwortet, bleibt es bei der Genehmigungspflicht.

Wichtig ist, dass Sie sich bei Ihrem Betreuungsgericht nach der dortigen Auffassung über die Genehmigungspflicht erkundigen, da die Betreuungsgerichte unterschiedliche Meinungen vertreten. Abzuraten ist davon, mit Verweis auf dieses Buch irgendwelche Rechtsauffassungen zu vertreten. Der für Ihren Bezirk zuständige Betreuungsrichter lässt sich von mir nicht vorschreiben, wie er entscheidet!

Häufige Fragen:- Der Bewohner hat keinen Betreuer/Bevollmächtigten

Antwort: Jetzt wird es juristisch schwierig, das Ganze habe ich grundlegend bereits beschrieben im Kapitel 2.b. (Exkurs).

Zur Veranschaulichung gleichwohl ein Beispiel:

Frau Sauerbier wohnt seit 3 Jahren im Pflegeheim. Sie hat sich eingelebt. Sie ist leicht vergesslich, ansonsten aber orientiert. Sie leidet an einem bösartigen Tumor in der rechten Brust. Im Krankenhaus wurde sie letzte Woche operiert, der Tumor wurde operativ entfernt. Seit heute ist sie wieder in der Einrichtung. Schwester Uschi hat Nachtdienst und stellt fest, dass Frau Sauerbier sehr unruhig schläft. Immer wieder wälzt sie sich im Bett hin und her. Uschi hat Sorge, dass Frau Sauerbier aus dem Bett fallen könnte, also zieht sie die Bettgitter hoch.

Hat sie sich wegen Freiheitsberaubung strafbar gemacht?

Antwort: Nein!

Sofern es keine milderen Mittel gab, um die Gefährdung für Frau Sauerbier abzuwenden, greift der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB. Uschi hat sich nicht strafbar gemacht.

Allerdings sollte am darauf folgenden Tag die Zustimmung des Arztes eingeholt werden. Mit Frau Sauerbier sollte die Sache besprochen werden. Vielleicht willigt sie ja ein.

- Der Betreuer/Bevollmächtigte ist mit der FEM nicht einverstanden

Ich beschreibe die Situation:

Herr Metzger fällt seit 3 Wochen immer mal wieder aus dem Bett. Die WBL und die PDL würden gerne aus Sicherheitsgründen zum Schutz von Herrn Metzger ein Bettgitter anbringen, damit er nicht mehr aus dem Bett fällt. Herr Metzger selbst kann dies geistig nicht mehr nachvollziehen.

Betreuerin/Bevollmächtigte ist die Tochter Frau Fischer. Sie wird befragt und lehnt die Verwendung eines Bettgitters ab. Die Gründe behält sie für sich.

Was tun Sie?

Eins ist klar: Sie haben ein Problem!

Mein Tipp: Sofern Sie ganz sicher sind, dass Sie zum Wohl des Herrn Metzger handeln, machen Sie das Bettgitter hoch. Trotz der fehlenden Zustimmung der Betreuerin/Bevollmächtigten sind Sie nach § 34 StGB gerechtfertigt und machen sich nicht strafbar.

Sie sollten aber unverzüglich das zuständige Betreuungsgericht informieren und um eine Entscheidung bitten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Betreuer oder einen Bevollmächtigten handelt. Betreuer unterliegen der Aufsicht des Betreuungsgerichts ebenso wie Bevollmächtigte.

Alternativ könnten Sie auch Frau Fischer unterschreiben lassen, dass sie selbst die Haftung übernimmt, falls es zu einem Sturz aus dem Bett kommt.

- Wie stelle ich den Antrag?

Auch hier ist zu unterscheiden:

a. Sie sind Betreuer des Betroffenen:

Stellen Sie den Antrag schriftlich und schicken Sie ihn dem Betreuungsgericht. Hilfreich wäre, wenn Sie das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens angeben würden und ein ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit der FEM beifügen könnten. Dies ist aber nicht Voraussetzung für einen wirksamen Antrag. Sofern Sie kein ärztliches Zeugnis beifügen können, sollten Sie den Namen des Hausarztes oder des behandelnden Psychiaters/Neurologen – am besten mit Anschrift – hinzufügen.

Viele Betreuungsgerichte haben Formulare zur Beantragung der Genehmigung einer FEM, die Sie auf der Geschäftsstelle des Gerichts erhalten. In der Regel ist man Ihnen dort auch bei der Beantragung behilflich.

b. Sie sind Bevollmächtigter der betroffenen Person.

Im Grundsatz gelten die Ausführungen zu oben a.

Ferner ist zu beachten: Dem Gericht ist Ihre Bevollmächtigung nicht bekannt, also empfiehlt es sich, eine Kopie der Vollmacht dem Antrag beizufügen. Das Gericht kann so auch nachvollziehen, ob Sie überhaupt befugt sind, über FEM zu entscheiden. Insoweit sind nämlich auch einige juristische Hürden zu überwinden.

- Benötige ich ein ärztliches Zeugnis?

Nein! Nicht Sie als Betreuer/Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer Einrichtung benötigen ein ärztliches Zeugnis, sondern das Gericht. Insofern ist es völlig ausreichend, wenn Sie die Genehmigung der FEM beantragen und den Namen und die Anschrift des Hausarztes oder des Psychiaters mitteilen. Das Gericht wird dann von sich aus ein Attest zur Notwendigkeit der FEM beim Arzt einholen.

Allerdings würde sich selbstverständlich jeder Betreuungsrichter darüber freuen, wenn Sie Ihrem Antrag auf Genehmigung ein entsprechendes ärztliches Attest über die Notwendigkeit der FEM beifügen!

Wer zahlt die Kosten für das ärztliche Zeugnis?

Zum Problem: Der behandelnde Hausarzt wird um Erteilung eines ärztlichen Zeugnisses zur Notwendigkeit eines Bettgitters zur Vorlage beim Betreuungsgericht gebeten. Er tut wie befohlen, fügt dem Attest aber eine Kostennote über 15,- € bei.

Wer zahlt das?

Antwort: Schicken Sie die Rechnung mit dem Attest an das Betreuungsgericht. Ich denke, wir übernehmen das. Schließlich benötigt nicht der Betreuer oder Bevollmächtigte das ärztliche Zeugnis, sondern das Gericht.

- Darf ich nach Antragstellung bis zur Erteilung der Genehmigung die FEM anwenden?

Antwort: Ja, bitte!

Begründung: Es darf nicht sein, dass Bewohner schwere körperliche Schäden, eventuell mit erheblichen Folgen, erleiden müssen, weil der zuständige Richter erst in drei Wochen wieder in der Einrichtung ist. Das Arbeitspensum eines durchschnittlichen Betreuungsrichters lässt es nicht zu, dass er sozusagen im „Drei-Tages-Rhythmus“ in sämtlichen Einrichtungen seines Gerichtsbezirks Anhörungen vornimmt und FEM genehmigt.

Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass einige meiner Kollegen die Sache deutlich weniger entspannt sehen. Diese sind allerdings in der Minderheit. Sollten Sie Gewissheit haben wollen, empfehle ich, den zuständigen Richter zu befragen.

- Müssen die Einrichtung oder der Betreuer/Bevollmächtigte die vom Gericht beschlossene Frist kontrollieren?

Antwort: Ja!

Auch hier möchte ich das Problem anhand eines Beispiels verdeutlichen:

Frau Palm lebt in einer Senioreneinrichtung. Sie ist an einer fortgeschrittenen Demenz erkrankt. Sie läuft den ganzen Tag durch die Einrichtung. Auch nachts kommt sie nicht zur Ruhe, ist dann aber sturzgefährdet. Deshalb wird seit einem Jahr ein Bettgitter verwendet. Das duldet sie.

Das Betreuungsgericht hatte das Bettgitter auf Antrag des Betreuers seinerzeit genehmigt. Als Frist hat es einen Zeitpunkt bestimmt, der gestern abgelaufen ist.

Bislang haben weder der Betreuer, noch das Gericht in irgendeiner Form reagiert.

Zum Verständnis: Wenn das Gericht eine Genehmigung erteilt, geschieht dies nur für einen bestimmten Zeitraum. Bei FEM beträgt dieser Zeitraum höchstens zwei Jahre. Sofern das Gericht eine FEM für einen bestimmten Zeitraum genehmigt, erlischt die Genehmigung automatisch, sobald der Zeitraum abgelaufen ist.

Wir bemühen uns, die Verlängerung der Genehmigung rechtzeitig in die Wege zu leiten, indem wir einige Wochen oder Monate vor Ablauf der genehmigten Frist alle Beteiligten anschreiben. Leider übersehen wir gelegentlich diese Fristen in den Akten. Es kann daher geschehen, dass die Beteiligten nicht von uns angeschrieben werden.

Wenn die Genehmigungsfrist verstrichen ist, befinden sich alle Beteiligten zumindest in einer juristischen „Grauzone“. Meine Empfehlung ist daher, dass sowohl Betreuer/Bevollmächtigter, als auch die Einrichtung die Fristen überwachen sollten. Falls sich das Gericht ca. 6 Wochen vor Ablauf der Frist noch nicht gemeldet haben sollte, dürfte davon auszugehen sein, dass es die Frist übersehen hat.

- Was ist, wenn die Genehmigungsfrist abgelaufen ist?

Insoweit verweise ich zunächst auf das vorhergehende Kapitel. Weiterhin gilt:

Juristisch ist der Fall vergleichbar mit dem Fall, dass die FEM beantragt wurde, die Genehmigung aber noch nicht erteilt wurde. Der Unterschied: Im letzteren Fall haben alle Beteiligten ihre Pflichten erfüllt.

Mit anderen Worten: Allerspätestens wenn die Genehmigungsfrist abgelaufen ist, sind alle Beteiligten verpflichtet, bei Gericht die weitere Genehmigung zu beantragen.

- Haftungsfragen: Ist die Einrichtung verpflichtet, die FEM anzuwenden, wenn sie vom Gericht genehmigt wurde?

Klare Antwort: Nein!

Beispiel:

Herr Barsch leidet an einem Zustand nach schwerem Schädelhirntrauma. Er ist nicht mehr geschäfts- und einwilligungsfähig. Er litt vor etwa 6 Monaten an

schweren Unruhezuständen, weshalb das Gericht die Verwendung eines Bauchgurts im Bett und eines Bettgitters für die Dauer eines Jahres genehmigt hat. In letzter Zeit ist er kaum noch unruhig. Eine Verwendung des Bauchgurts wird mit Zustimmung des Hausarztes und des Betreuers nicht mehr vorgenommen. Das Gericht wurde noch nicht informiert, da man davon ausging, dass die Unruhezustände eventuell doch wieder auftreten.

Seit zwei Wochen war die Verwendung des Bauchgurts nicht mehr notwendig. Letzte Nacht versuchte Herr Barsch allerdings, das Bettgitter zu überklettern, was ihm auch gelang. Er stürzte schwer und zog sich einen Oberschenkelhalsbruch zu, der im örtlichen Krankenhaus operativ versorgt wurde.

Die Krankenkasse wird in diesem Fall versuchen, die Behandlungskosten gegenüber der Einrichtung geltend zu machen. Sie wird aller Voraussicht nach argumentieren, dass eine gerichtliche Genehmigung des Bauchgurts vorlag und deshalb der Bauchgurt hätte angebracht werden müssen.

Diese Ansicht ist falsch. Dies möchte ich in einem Exkurs näher erläutern.

Exkurs: Über das Wesen der betreuungsrechtlichen Genehmigung.

Das Gericht genehmigt genau genommen nicht die Verwendung des Bettgitters, sondern die Entscheidung des Betreuers/Bevollmächtigten, ein Bettgitter zu verwenden. Dies ist sozusagen die Erlaubnis, keinesfalls aber die Verpflichtung.

Zur Verdeutlichung: Die Kündigung einer Mietwohnung des Betreuten durch den Betreuer bedarf der vorherigen Genehmigung des Gerichts. Angenommen, das Gericht hat dem Betreuer antragsgemäß die Genehmigung zur Kündigung der Wohnung erteilt, ist der Betreuer jetzt verpflichtet, die Wohnung zu kündigen, selbst wenn es der betreuten Person inzwischen wieder so gut geht, dass sie in ihre Wohnung zurückkehren kann?

Antwort: Nein!

Die Genehmigung hat nur zur Folge, dass der Betreuer die Wohnung kündigen kann. Er ist dazu aber keinesfalls verpflichtet.

Genau so verhält es sich auch hinsichtlich der FEM, die durch das Gericht genehmigt wurde. Der Betreuer/Bevollmächtigte darf in die Verwendung des Bauchgurts einwilligen, er muss es aber nicht.

Das Problem in der Praxis besteht darin, den Krankenkassen diese rechtliche Situation nahe zu bringen. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg. Ich bitte Sie aber auch, eine FEM nicht alleine deshalb anzuwenden, weil Sie einen Regress der Krankenkasse befürchten. Haftungsfragen sind bei Entscheidungen generell kein guter Ratgeber!

c. Die rechtliche Situation in der häuslichen Pflege

Beispiel:

Frau Gast leidet an mittelschwerer Demenz. Sie wird von ihrer Tochter Frau Thomas in dem Eigenheim der Familie Thomas seit vielen Jahren gepflegt. Sie hat ihr eigenes Zimmer mit einem Pflegebett. Da sie sturzgefährdet ist, wenn sie versucht, alleine zu gehen, wird seit 2 Wochen am Bett das Bettgitter hochgezogen. Dies hat zur Folge, dass Frau Gast das Bett nicht verlassen kann.

Ist Frau Thomas befugt, die Verwendung des Bettgitters anzuordnen bzw. durchzuführen?

Antwort: Da ist zu unterscheiden.

Alternative 1:

Frau Thomas ist weder Bevollmächtigte, noch Betreuerin. In diesem Fall ist sie nicht befugt, über die Verwendung des Bettgitters zu entscheiden. Sie befindet sich in einer deutlichen juristischen „Grauzone“, oder sogar im „juristischen Abseits“.

Alternative 2:

Frau Thomas ist Bevollmächtigte, und in der Vollmacht ist der Aufgabenbereich freiheitsbeschränkende Maßnahmen ausdrücklich erwähnt.

oder:

Sie ist Betreuerin, und ihr wurde der Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen übertragen.

In diesem Fall ist Frau Thomas zunächst einmal befugt, das Bettgitter hochzuziehen. Ob sie zusätzlich eine gerichtliche Genehmigung benötigt, ist fraglich. Das Gesetz ist insoweit eindeutig. Es besagt, dass FEM nur in Einrichtungen einer Genehmigung bedürfen. Grund für diese Beschränkung war, dass die häusliche Pflege durch nahe Angehörige nicht durch gerichtliche Genehmigungserfordernisse erschwert werden sollte. Nach dem Motto: Wenn sich schon jemand bereit erklärt, seine pflegebedürftige Angehörige zu pflegen, sollen ihm nicht durch den Staat „Steine in den Weg gelegt werden“.

Danach wäre klar, Frau Thomas benötigt keine gerichtliche Genehmigung.

Einige Betreuungsgerichte sind allerdings der Auffassung, dass die entsprechende Vorschrift mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Sie verlangen auch für FEM in der häuslichen Pflege eine Genehmigung.

Nicht eindeutig ist die Rechtslage insbesondere in folgenden Beispielen:

Beispiel 1:

Die betreffende Person wird in ihrer häuslichen Umgebung versorgt, allerdings nicht durch einen Angehörigen, sondern durch den Pflegedienst und eine polnische Pflegekraft. Es wird nachts ein Bettgitter verwendet. Das Ganze organisiert ein Berufsbetreuer, da die Person keine Angehörigen hat, die das leisten können.

Beispiel 2:

Die Person wird in sog. privater Pflege versorgt. Die nicht mit dem Betroffenen verwandte Pflegeperson nimmt ihn bei sich auf, vermietet ihm ein Zimmer (meist im eigenen Haus), und pflegt und versorgt ihn mit allem Notwendigen. Wohnen, Versorgung und Pflege kosten einen monatlichen Geldbetrag, der in der Regel deutlich unter den Kosten für ein Pflegeheim liegt. Auch hier wird ein Bettgitter hochgezogen, zudem sitzt der Betroffene tagsüber in einem Gerontostuhl, aus dem er nicht ohne Hilfe aufstehen kann. Betreuer oder Bevollmächtigter sind Tochter, Sohn oder ein sonstiger Angehöriger, eventuell auch ein Berufsbetreuer.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2, aber es leben mehrere Bewohner in der privaten Pflege unter einem Dach.

Allen drei Beispielen ist gemeinsam, dass sie nicht eindeutig gesetzlich geregelt sind. Im Beispiel 1 lebt der Betroffene eben gerade nicht in einer Einrichtung, sondern eben zu Hause. Ist gleichwohl eine Genehmigung des Bettgitters erforderlich?

Ich meine ja!

Begründung: Der Gesetzgeber wollte die private Pflege durch nahe Angehörige nicht durch Genehmigungserfordernisse erschweren. Eine Pflege durch nahe Angehöriger erfolgt hier aber gerade nicht.

Auf der Grundlage meines Standpunkts ist in den Beispielen 2 und 3 erst recht eine gerichtliche Genehmigung der FEM notwendig.

Tipp: Wenn Sie unsicher sind, welche Meinung das für Ihren Fall zuständige Betreuungsgericht vertritt, stellen Sie vorsichtshalber einen Antrag auf Genehmigung. Am Besten ist es, wenn Sie den Fall schildern und um eine Genehmigung bitten, „sofern die Maßnahme genehmigungsbedürftig sein sollte“.

d. Problem: Fixierungen in Krankenhäusern

Es handelt sich um ein sehr komplexes Thema, zu dem ich hier nur die Grundzüge erläutern werde. Alles andere würde den Rahmen sprengen. Zur Einführung zwei Beispiele:

Beispiel 1:

Ein mobiler, aber stark verwirrter Bewohner einer Einrichtung, Herr Stark, wird in das örtliche Krankenhaus eingewiesen. Dort wird er in Zimmer 314 der Inneren einquartiert, einem Dreibettzimmer. Herr Stark sollte eigentlich im Bett bleiben, schließlich ist er ja krank und befindet sich in einem Krankenhaus....

Da er dement ist, begreift er dies jedoch nicht. Er steht immer wieder auf und läuft über die Station. Mal landet er in Zimmer 317, mal im Schwesternzimmer.

Heute Morgen hat er es geschafft, in der Abteilung für Geburtshilfe den Medikamentenschrank „aufzuräumen“.

Wie lange wird das Krankenhaus dieses Verhalten wohl dulden? Und was wird es tun, um die Gefahren für Herrn Stark und die anderen Patienten abzuwenden?

Da die allermeisten Krankenhäuser nicht über eine Station verfügen, die mit dem Verhalten des Herrn Stark klar kommt, wird er

- entweder im Bett mit Bauchgurt und Bettgitter fixiert,

oder

- er wird in die örtliche Psychiatrie zur Weiterbehandlung eingewiesen.

Letzteres ist für mich akzeptabel, da eine körpernahe Fixierung dadurch vermieden wird. Ersteres halte ich für völlig unangemessen! Da es in der Praxis aber leider immer wieder geschieht, stellt sich die Frage, wer befugt ist, über die Fixierung im Krankenhaus zu entscheiden.

Bitte halten Sie fest: Der Arzt ist nur in einer Notsituation befugt, über FEM zu entscheiden – ähnlich der Pflegekraft im Nachtdienst. Keinesfalls darf der Arzt über einen Zeitraum von mehreren Tagen ohne Rücksprache und Einverständnis mit Betreuer oder Bevollmächtigten eine FEM anordnen.

Die Praxis sieht anders aus. Ich habe leider sehr oft vernehmen müssen, dass die Angehörigen nicht nur nicht befragt wurden, sondern ihnen auf ihren Protest hin mitgeteilt wurde, dies sei halt „oberärztlich angeordnet“.

Beispiel 2:

Frau Soltau, 73 Jahre alt, geistig und körperlich noch fit, unterzieht sich mit ihrem Einverständnis einer Routineoperation. Die OP verläuft gut, aber nach dem Aufwachen erleidet Frau Soltau ein sog. postoperatives Durchgangssyndrom. Sie ist verwirrt, steht aus dem Bett auf, kann aber noch nicht richtig gehen. Es besteht die Gefahr, dass sie stürzt oder sonst wie zu Schaden kommt. Zur Abwehr dieser akuten Eigengefährdung wird eine Fixierung von Frau Soltau – bis auf weiteres – ärztlich angeordnet. Sie wird für einige Stunden im Bett fixiert. Am nächsten Morgen geht es ihr besser, eine Fixierung ist nicht mehr notwendig.

Auch in Krankenhäusern gilt der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB (dazu eingehend Kapitel 2.b. Exkurs). In Beispiel 2 war die Fixierung deshalb juristisch nicht zu beanstanden.

Das betreuungsrechtliche Problem ist: Wie lange gilt der rechtfertigende Notstand, und ab wann bedarf es einer Grundlage nach dem Betreuungsrecht?

Es stellt sich hier dasselbe Problem wie bei der kurzfristigen Fixierung (Kapitel 2.b. Ausnahme 1). Das Gesetz besagt, dass eine Fixierung „über einen längeren Zeitraum“ gerichtlicher Genehmigung bedarf. Was ist das? Manche meiner Kollegen würden sagen, alles was 24 Stunden überschreitet, andere sehen das entspannter.

Angenommen, das Durchgangssyndrom der Frau Soltau in Beispiel 2 würde insgesamt 3 Tage andauern, wäre dann die Fixierung nach der engen Meinung (24 Stunden) genehmigungspflichtig? Hier entsteht ein weiteres juristisches Problem.

Das Gesetz besagt nicht, dass längerfristige Fixierungen generell einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen, sondern es besagt, dass der Betreuer – oder Bevollmächtigte - für eine längerfristige Fixierung eine Genehmigung benötigt. Frau Soltau hat aber keinen Betreuer – und auch keinen Bevollmächtigten. Muss jetzt eine Eilbetreuung eingerichtet werden? Für 3 Tage?

Ich habe hoffentlich deutlich gemacht, dass wir uns in einem sehr ungesicherten juristischen Terrain befinden. Mein Anspruch ist es nicht, eine Lösung vorzugeben, sondern lediglich, Ihr Problembewusstsein ein wenig zu fördern. Auch hier gilt wieder: Fragen Sie Ihren Betreuungsrichter!

Der Fall von Frau Soltau ist sehr problematisch. In Beispiel 1, Herr Stark, haben wir es nur mit dem letztgenannten Problem zu tun, da in aller Regel davon auszugehen ist, dass Herr Stark einen Betreuer oder Bevollmächtigten hat. In diesem Fall reduziert sich das juristische Problem auf die Frage, ab wann eine längerfristige Fixierung im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Hier stellt sich allerdings ein weiteres Problem: Über eine Fixierung nach § 34 StGB – rechtfertigender Notstand – entscheidet der Arzt, über eine Fixierung nach dem Betreuungsrecht hingegen der Betreuer/Bevollmächtigte. Angenommen, in Beispiel 2 wäre die Ehefrau des Herrn Stark Bevollmächtigte auch für den Aufgabenbereich der FEM, und sie würde am nächsten Tag einer weiteren Fixierung ihres Mannes unter Verweis auf die Vollmacht widersprechen. Wer ist befugt, über die weitere Fixierung zu entscheiden – der Arzt oder die Ehefrau?

Juristisch gibt es auch für dieses Problem keine eindeutige Lösung. Fragen Sie Ihren Betreuungsrichter!

Ein Fall ist hingegen betreuungsrechtlich eindeutig: Wenn für eine in einer Einrichtung lebende Person eine FEM gerichtlich genehmigt wurde, darf diese ohne weiteres auch im Krankenhaus angewandt werden.

3. Das Verfahren zur Genehmigung einer FEM

Das Gesetz – in diesem Fall das FamFG – enthält eingehende Vorschriften über das Verfahren zur Genehmigung einer FEM. Die Vorschriften sind identisch mit denen über die Genehmigung einer Unterbringung nach dem Betreuungsrecht oder nach dem Landesunterbringungsgesetz (PsychKG oder LUG). Es sind die §§ 312ff. FamFG. Die Abkürzung FamFG bedeutet „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.

Die wichtigsten Verfahrensschritte sind:

- der Antrag des Betreuers/Bevollmächtigten
- das ärztliche Zeugnis
- der Verfahrenspfleger
- die Anhörung, und schließlich
- der Beschluss

Im Einzelnen:

a. Der Antrag des Betreuers/Bevollmächtigten.

Das Betreuungsgericht wird in aller Regel nur tätig, wenn der Betreuer oder Bevollmächtigte einen Antrag auf Genehmigung einer FEM stellt. Insoweit herrschen in den Köpfen vieler Beteiligten einige Missverständnisse. Zur Klarstellung deshalb die folgenden Ausführungen:

Das Wichtigste vorweg:**Die Einrichtung ist nicht antragsbefugt!**

Andererseits ist es die Einrichtung, die ein Interesse an einer gerichtlichen Genehmigung hat, da die Heimaufsicht oder der MdK danach fragen. Deshalb geschieht es in der Praxis immer wieder, dass die Einrichtung den „Antrag“ stellt. Wir in Düren schreiben dann in der Regel zunächst den Betreuer/Bevollmächtigten an und fragen ihn, ob er denn einen Antrag auf Genehmigung stellt. Dass dieser das oft nicht versteht, brauche ich wahrscheinlich nicht näher zu erläutern.

Das Heim möchte die Genehmigung, der Betreuer versteht das Ganze nicht....

Eine schwierige Situation!

Meine Empfehlung an alle Einrichtungen:

Übergeben Sie dem Betreuer die Unterlagen für das Gericht nicht, sondern lassen Sie ihn den von Ihnen ausgefüllten Antrag unterschreiben und senden es selbst an das Gericht. Ansonsten werden Sie ständig nachfragen müssen, ob der Betreuer den Antrag versandt hat.

Für uns erleichtert es die Arbeit, wenn Sie im Falle einer Vollmacht eine Kopie derselben beifügen.

Im Falle einer Betreuung müssen Sie wissen, dass für die Genehmigung das Gericht zuständig ist, bei dem das Betreuungsverfahren läuft. Das kann ein anderes sein, als das Gericht in Ihrer Nähe, beispielsweise wenn der Bewohner erst seit kurzem in der Einrichtung wohnt und er vorher in einem anderen Gerichtsbezirk lebte.

Stellen Sie den Antrag bei dem Gericht, bei dem das Verfahren läuft. Auf jeden Fall ist es sinnvoll, das Geschäftszeichen des Gerichts mitzuteilen, wir finden dann die Akte schneller!

b. Das ärztliche Zeugnis

Voraussetzung für die Genehmigung einer FEM durch das Betreuungsgericht ist ein ärztliches Zeugnis, das die Notwendigkeit der FEM bescheinigt. Konkrete Anforderungen an den Inhalt des ärztlichen Zeugnisses enthält das Gesetz nicht. Vielleicht hat aber Ihr örtlicher Betreuungsrichter da bestimmte Vorstellungen....

Auf jeden Fall sollte der Arzt die Notwendigkeit der FEM bescheinigen. Von Vorteil wäre es, wenn er die voraussichtliche Dauer der Notwendigkeit der FEM angibt. Nach dem Gesetz kann eine FEM für die Dauer von einem Jahr, und bei offensichtlich längerer Notwendigkeit auch für zwei Jahre, genehmigt werden. Die meisten Betreuungsrichter neigen dazu, die FEM für die Höchstfrist von zwei Jahren zu genehmigen. Eine längere Frist ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Es muss deshalb rechtzeitig vor Ablauf der Frist erneut ein Genehmigungsverfahren eingeleitet werden. Dieses Verfahren folgt denselben Regeln wie das der erstmaligen Genehmigung.

Meine Erfahrung ist, dass die meisten Hausärzte die Sache mit dem Attest nicht sonderlich Ernst nehmen. Ein Arzt in meinem Gerichtsbezirk befürwortet die Notwendigkeit einer FEM grundsätzlich für die nächsten 3 Jahre, obwohl dies betreuungsrechtlich gar nicht zulässig ist.

Es erscheint sinnvoll, wenn das Heim vom Hausarzt selbst ein Attest anfordert und dieses dem Antrag auf Genehmigung beifügt. Zwingend ist dies aber nicht. Ebenfalls denkbar ist, dass Name und Anschrift des Hausarztes mitgeteilt werden und das Gericht diesen anschreibt.

Eine Kostennote des Arztes sollte dem Gericht auf jeden Fall übersandt werden. Schließlich benötigt das Gericht das Attest – und nicht Betreuer oder Heim.

c. Der Verfahrenspfleger

Ich verweise insoweit zunächst auf das Kapitel Einleitung 2: der Verfahrenspfleger. Dort beschreibe ich die Aufgaben dieser Person. Ergänzen möchte ich an dieser Stelle:

- Der Verfahrenspfleger ist letztlich der Hauptakteur des Werdenfelser Wegs. Er bereitet die Entscheidung des Richters vor. Sofern er zu dem Ergebnis kommt, dass die FEM nicht erforderlich ist, wird sich der Richter dem in der Regel anschließen. Umgekehrt natürlich genauso.
- Der Verfahrenspfleger Werdenfelser Weg sollte aus der Pflege kommen, also hinreichenden Sachverstand hinsichtlich des Heimalltags und der Möglichkeiten in der Pflege verfügen. Er sollte einerseits die engen zeitlichen Vorgaben in der Pflege

kennen, andererseits aber die Rechte des Heimbewohners hinreichend berücksichtigen.

- Der Verfahrenspfleger wird vom Betreuungsgericht bestellt. Das Gericht entscheidet frei, ob es einen Verfahrenspfleger bestellt – oder dies unterlässt. Dies bedeutet: Nicht in jedem Fall der Beantragung einer FEM wird ein Verfahrenspfleger tätig. Sofern das Gericht keinen Verfahrenspfleger bestellt, muss es allerdings in der Entscheidung, in der es die FEM genehmigt, begründen, warum es keinen Verfahrenspfleger bestellt hat.

Anmerkung: Ich persönlich finde keine wirklich überzeugende Begründung für die Nichtbestellung eines Verfahrenspflegers.

d. Die Anhörung

Die Anhörung des Betroffenen durch den Richter ist nach dem Gesetz zwingend vorgeschrieben. Anders als die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist die Anhörung auch mit ausgezeichneter Begründung unverzichtbar.

Die Bedeutung der richterlichen Anhörung möchte ich belegen, indem ich das Schicksal eines Kollegen von mir aus Baden-Württemberg schildere. Er genehmigte in knapp 50 Fällen FEM, ohne die Betroffenen anzuhören. Dies war dadurch aufgefallen, dass er die entsprechenden Anhörungsprotokolle fingierte, in zwei Fällen die Betroffenen zum Zeitpunkt der angeblichen Anhörung aber bereits verstorben waren.

Der Richter wurde wegen Rechtsbeugung zu drei Jahren Freiheitsstrafe – ohne Bewährung – verurteilt (Anmerkung: Jedem Juristen ist klar, dass eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Der Kollege hat die Strafe demgemäß abgesessen – und zwar gemeinsam mit von ihm als Strafrichter verurteilten Gefangenen).

Die Anhörung hat den Zweck, dass sich der Richter ein Bild von der Situation vor Ort macht und die betroffene Person persönlich befragt – oder sich zumindest einen Eindruck von ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten verschafft.

Die meisten Betreuungsrichter kündigen ihren Besuch an. Einige tun es nicht. Sie wollen die Verhältnisse in der Einrichtung sozusagen „echt und unverfälscht“ kennen lernen. Ich persönlich kündige mich immer an. Ich bin der Auffassung, dass die

Kontrolle der Verhältnisse im Heim Aufgabe des Betreuers, der Heimaufsicht und des MdK ist - und nicht des Richters.

Wichtig ist aber, dass zum Zeitpunkt der angekündigten Anhörung eine fachlich versierte und mit dem Bewohner vertraute Pflegekraft zugegen ist. Im Idealfall ist dies die Bezugsbetreuerin oder die WBL oder die PDL.

Sofern ein Verfahrenspfleger bestellt wurde, ist dieser in der Regel ebenfalls bei der richterlichen Anhörung zugegen. Er hat sich zwar schon vorab ein Bild von der Situation verschafft, die jeweiligen Umstände können sich aber verändert haben. Ich habe es neulich erlebt, dass die Verfahrenspflegerin die Anwendung von Bauchgurt im Bett und Bettgitter befürwortet hat, zum Zeitpunkt der Anhörung aber beides nicht mehr erforderlich war, da die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen Gesundheit auch nachts wieder gang sicher war.

e. Der Beschluss

Etwa zwei Wochen nach der Anhörung sollte der Beschluss zur Genehmigung der FEM den Beteiligten übersandt worden sein. Wir Juristen unterscheiden da sehr genau. Es gibt:

- den Originalbeschluss.

Der bleibt in der Akte. Das ist ein Schriftstück, welches die Unterschrift des Richters trägt.

- die Ausfertigung eines Beschlusses

Sie ist daran zu erkennen, dass sie einen Stempel des Gerichts aufweist („ausgefertigt“), sowie eine Originalunterschrift, allerdings stammt diese nicht vom Richter, sondern von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Stempel und Unterschrift garantieren sozusagen, dass es einen vom Richter unterschriebenen (Original-) Beschluss gibt.

und schließlich existiert oft eine

- Kopie eines Beschlusses.

Dabei kann es sich um eine Kopie des Originals mit der Unterschrift des Richters handeln, oder um die Kopie einer Ausfertigung. Beides wird zwar im Rechtsverkehr in der Regel anerkannt, ist aber juristisch nicht „wasserdicht“.

Der Beschluss wird die genehmigte FEM im Idealfall genau bezeichnen. Bei FEM, die nur zeitweise, insbesondere bei bestimmten Gelegenheiten, notwendig sind, sollte der Beschluss auch die näheren Umstände möglichst genau beschreiben.

Beispiel:

Frau Siebert wohnt im Anna-Heim. Sie wird immer dann im Altenstuhl (Stuhl mit Tisch an den Lehnen) sozusagen festgesetzt, wenn sie einen unruhigen Tag hat und das Pflegepersonal sich aufgrund anderweitiger Pflichten nicht in der Lage sieht, darauf zu achten, dass Frau Siebert nicht aufsteht – sie würde nämlich recht schnell stürzen. Aufgrund ihrer Demenz kann sie nicht erkennen, dass sie nicht mehr alleine laufen kann.

Im Genehmigungsbeschluss könnte die Maßnahme bezeichnet werden als „Verwendung eines Gerontostuhls bei Bedarf“. Ich persönlich lehne derart ungenaue Formulierungen aber ab. Das würde sozusagen einen Freibrief dafür bedeuten, dass jede Pflegekraft den Bedarf selbst definieren darf.

Die Notwendigkeit der FEM in obigem Beispielsfall wird vielmehr von zwei Faktoren bestimmt: Zum einen die Unruhe von Frau Siebert, und zum anderen das Fehlen personeller Ressourcen. Ersteres lässt sich im Beschluss umschreiben als „bei akuten Unruhezuständen“, und letzteres als „wenn das Pflegepersonal aufgrund anderweitiger Verpflichtungen nicht in der Lage ist, auf Frau Siebert zu achten“.

Der Beschluss zur Genehmigung könnte also folgende Formulierung enthalten:

„Verwendung eines Gerontostuhls bei akuten Unruhezuständen, wenn das Pflegepersonal aufgrund anderweitiger Verpflichtungen nicht in der Lage ist, auf Frau Siebert zu achten“.

f. Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Betreuungsgerichts ist in aller Regel das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Das Gesetz schreibt vor, dass jede Entscheidung des Betreuungsgerichts, gegen das ein Rechtsmittel möglich ist, eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss. Ob und welches Rechtsmittel also möglich ist, können Sie dem gerichtlichen Beschluss entnehmen.

Gleichwohl die wichtigsten Details:

- Im Falle einer FEM kann das Gericht diese genehmigen, die Genehmigung verweigern oder die FEM genehmigungsfrei stellen. In allen drei Fällen steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.
- Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei Gericht eingehen. Diese Frist beginnt für jeden Beteiligten unterschiedlich – je nachdem, wann ihm die Entscheidung bekannt gegeben wurde.
- Beschwerdebefugt sind die betroffene Person, der Betreuer/Bevollmächtigte, der Verfahrenspfleger, und der Leiter der Einrichtung, in der der Bewohner lebt.
- Die Beschwerde muss entweder schriftlich eingereicht werden, und zwar bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Alternativ kann sie auch „*zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden*“. Zu deutsch: Der Beschwerdeführer begibt sich persönlich zum Betreuungsgericht und lässt dort auf der Geschäftsstelle niederschreiben, dass er Beschwerde einlegen möchte. Dies wird niedergeschrieben und von der Geschäftsstelle und dem Beschwerdeführer unterschrieben.
- Der Richter, dessen Beschluss mit der Beschwerde angefochten wird, hat jetzt die Möglichkeit, seine Entscheidung noch einmal zu überdenken. Ändert er seine Meinung im Sinne des Beschwerdeführers, so hat sich die Beschwerde erledigt. Andernfalls muss er die Sache dem übergeordneten Landgericht zur Entscheidung vorlegen. Dieses Verfahren nennt sich „Abhilfebefugnis“.
- Das Landgericht entscheidet sodann, ob die Entscheidung des Amtsgerichts richtig ist. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Beschwerde zum Bundesgerichtshof zulässig – was ich persönlich allerdings in all den Jahren noch nicht erlebt habe.